**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 14 (1863)

Heft: 1

**Artikel:** Forstliche Situation im Kanton Luzern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-763559

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

volle Berücksichtigung sinden mussen, und daß Einsendungen in dieser Richtung jederzeit um so willkommener sein werden, als bei uns der außersordentlichen Verschiedenheit der klimatischen und Bodenverhältnisse wegen in den wirthschaftlichen Operationen die größte Mannigkaltigkeit besteht und bestehen muß.

Je mehr unserer Leser zu Mitarbeitern werden, desto vollständiger wird der Zweck erreicht; wir beginnen daher die Arbeiten für das neue Jahr mit dem Wunsche, daß wir nie mehr zu Klagen über Mangel an Einsendungen veranlaßt sein mögen.

Die Redaktion.

## Forstliche Situation im Kanton Luzern.

Als unlängst im Kanton Aargau das Volk mit überwiegender Mehrheit seine Repräsentanten abberusen hat, fand man unter den Gründen, die diese politische Bewegung vorzugsweise veranlaßt haben sollen, auch das neue Forstgeseth aufgezählt. Wirklich waren wir hier oben geneigt, zu glauben, das mißbeliebige Kontrollenwesen und ein zu diktatorisches Behandeln der Gemeindebehörden dürfte dasselbe bald in einem bedenklichen Maße verhaßt machen. Damals lobten wir uns wieder die einsache, leidliche Praxis, die wir von Anbeginn beim Vollzug unserer Forstgesethe beobachteten, obschon wir vorher oft bedauert haben, daß es unsere Verhältnisse nicht erlauben, mit jener Raschheit und Kraft in's Rad des forstlichen Fortschrittes einzugreisen, wie es z. B. in den Kantonen Aargau, Zürich, Waadt u. A. zu geschehen pflegt.

Wir finden nämlich bei uns von 76,000 Jucharten Gesammtwaldsläche mehr als drei Viertheile im Besitze der Privaten, wovon nahezu die Hälfte in abgelegenen Gebirgsgegenden, in denen die Holzabsuhr wenigstens nicht mehr per Wagen stattsinden kann, gelegen ist. Mit der Waldwirthschaft sowie mit dem Fleiß, der Einsicht und der Opferwilligkeit der Bewohner steht es hier, wie fast überall in ziemlich stark bewohnten Gebirgsgegenden. Wir weisen einsach auf den Bericht über die schweizerischen Hochgebirgs- waldungen hin. Zudem enthalten diese Gebirge so zu sagen gar keine Waldungen, die hinsichtlich der Wirthschaft unter direkter Staatsaussicht stehen. Die maßlosen Uebelstände, die solche Verhältnisse im Gesolge haben, reduziren sich freilich für die im Flachlande liegende Hälfte bis

auf eine starke Parzellirung ber Fläche, auch ift es bahin gefommen, daß in den Bewohnern Luft und Liebe zur Pflege des Waldes Plat gegriffen haben. Der Staat mußte aber feine Aufmertsamkeit, soviel immer möglich, dem gebirgigen Kantonstheile zuwenden, zumal die Entwaldungen auf eine Besorgniß erregende Weise fortzuschreiten pflegten. Was war nun ju thun, um einigermaßen dem Zwecke zu genügen? Das Befte mare wohl gewesen, die Ginfriftung der Waldfläche jum Schute gegen den Beidgang anzubefehlen. Bedenke man aber, daß es Alpen gibt, die bloß zur Abzäunung der Eigenthumsgrenzen und Pflanzpläte jährlich 20 bis 25 Klafter, ja oft die Hälfte des Zuwachses des zu schützenden Waldes erfordern und den ganzen Sommer hindurch zur Erhaltung der Zäunung, diefer den Bewohnern ohnehin läftigen Arbeit, einen Mann in Unspruch nehmen. Wie es sich in Sochgebirgen bei den größern Rosten der Rulturen und ihrem öftern Miglingen mit dem fünstlichen Waldanbau verhält, ist unsern Lesern auch befannt. Solche und andere Vorschriften würden mit Entruftung von der Sand gewiesen worden sein und ähnliche Auftritte veranlagt haben. wie in jungfter Zeit das ideale Forstgeset im Ranton Aargau. diesen Umständen blieb wohl nichts anderes übrig, als wenigstens das Bestehende so gut möglich zu erhalten und zu diesem Behufe von jener Gesethestestimmung, die den Holz= und Waldverkauf über das Mag bes eigenen Bedarfes verbietet, etwas ftrengen Gebrauch zu machen. diese Weise erhielten die Behörden Anlaß, an bezügliche Bewilligungen zwedmäßige Wirthschaftsbedingungen anzuknüpfen. Wirklich wurde dadurch die Gebirgswalddevastation, wenn nicht aufgehoben, doch ihr sonst schnelles Forschreiten namhaft gehemmt. Ronsequentermaßen mußte aber das Gefet auch auf die Thalwaldungen, wo es nicht in dem Mage nöthig gewesen ware, mit gleicher Strenge angewendet werden; denn an eine Ausscheidung des Landes jum Zwecke ungleicher Gesetzgebung konnte und kann vor der Sand bei und nicht gedacht werden. Un der Sand der erwähnten Gesetzesbestimmung suchten wir also mit ziemlichem Erfolg feit acht Jahren unsern Gebirgetheil vor dem ganglichen Waldruin zu schüten, während in den flachern Kantonstheilen auch andern rationellern Wirthschaftsregeln unbeanstandet Geltung verschafft worden ift. Nun aber entstund im Laufe des verflossenen Herbstes unsere befannte Verfassungsrevisionsbewegung und fiehe da: unter den Abanderungsbegehren finden wir auch hier wie vor Kurzem im Kanton Aargau das Forstgeset an die Spite gestellt, und zwar in dem Sinne, daß die Gesetze und Berordnungen betreffend den Solz = und Waldverkauf weniger Beschränkungen enthalten sollen 2c.

Wir sind nun auf dem Punkte angekommen, dem Bolke das Forstzgesch in der Weise revidiren zu müssen, daß die Beschränkung von Holzund Waldverkäusen — das einzige zu Gebote stehende Mittel, von dem man zum Schutze der Gebirgswaldungen einigen Erfolg erwarten kann — aufgehoben und dennoch für die Erhaltung der Wälder gehörig gesorgt werden soll. Letteres wünscht das Volk, indem es deutlich ausspricht, daß es von dieser dringenden Nothwendigkeit überzeugt sei. Der Zweck dieser Zeilen besteht in der Bitte an unsere Freunde und Fachgenossen, besonders an diesenigen, die in Winterthur von irgend welchen Beschränskungen der Privatwälder nichts wissen wollten, uns in dieser bedrängten Lage einen guten Rath zu geben.

Luzernisches Mitglied des schweizerischen Forstvereins.

# Forstliche Mittheilungen aus dem Kanton Graubünden. Von Forstinspektor Coaz.

T.

Meines Antrags bei der vorjährigen Versammlung schweizerischer Forstwirthe in dem mit Wald und Reben so reich gesegneten Winterthur eingedent, fühle ich mich vor allen andern vom Verein bestellten Korresspondenten pflichtig, den Redaktoren der schweizerischen forstlichen Zeitsschrift mein erstes Schärstein zeitig zu übersenden. Ich beginne mit einem allgemeinen Ueberblick über die Landesbeschaffenheit Graubundens.

In einem Flächenraum von  $304,^{16}$  schweizerischen Quadratstunden oder 1,946,624 Jucharten, \* dessen größte Ebene circa '/2 Quadratstunde mißt, hebt sich der Kanton von seinem tiefsten Punkte bei St. Vittore (Mesocco)  $285^{\,\mathrm{m}}$  über Meer, durch  $3767^{\,\mathrm{m}}$  hinauf zur  $4052^{\,\mathrm{m}}$  hohen Berninaspiße.

Der geologische Kern, dem Graubünden hauptsächlich seine Gestaltung und seinen mineralischen Boden verdankt, besteht, seiner Hauptmasse nach, aus kalk- und talkhaltigem Thonschiefer, verschiedenen Kalkarten, ferner aus Glimmerschiefer, Gneis und Granit. Diese theils massigen, theils

<sup>\*</sup> Nach den neuesten Angaben des eidgen. topographischen Bureau's.